

## **Abwägung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn**

---

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Im Verfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung vom 28.11.2020 über die Auslegung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme unterrichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in dem Zeitraum vom 07.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021 gemäß § 3 (1) BauGB im Rathaus der Gemeinde Großefehn stattgefunden. Während dieses Zeitraumes sind keine privaten Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.11.2020 aufgefordert, ihre Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 18.01.2021 abzugeben. In diesem Zusammenhang sind 18 Stellungnahmen eingegangen, wovon sechs Anregungen bzgl. der FNP-Änderung enthalten.

**Stand: 27.01.2021**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Nr.	Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken bzgl. des Bauleitplanverfahrens eingegangen:	Datum
1	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	08.12.2020
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland	08.12.2020
3	TenneT TSO GmbH	07.12.2020
4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich	09.12.2020
5	PLEdoc GmbH	11.12.2020
6	Ostfriesische Landschaft	17.12.2020
7	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	17.12.2020
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	15.12.2020
9	GASCADE Gastransport GmbH	23.12.2020
10	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	05.01.2021
11	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	14.01.2021
12	Bundesamt für Flugsicherung	14.01.2021

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<b>1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Schreiben vom 03.12.2020</b>	
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzbereiches der LV-Radaranlage Brockzetel und ist ein eingetragener Schutzbereich der Radar-/Einsatzführungsdienststelle der Luftwaffe Nr. 351-01 Nds.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt, wenn sich spätere Bauten in Anlehnung an die in der unmittelbaren Umgebung vorhandene Bebauung und im Hinblick auf die Ortsrandlage in der Höhe anpassen. Hochbauten in diesem Bereich sind nicht statthaft, bedürfen einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Ich bitte zwingend um weitere Beteiligung im weiteren Verfahren nach § 4.2 BauGB sowie in späteren Bebauungsplanungen in diesem Bereich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes steuert die Gemeinde Großefehn u.a. die Absichten bzgl. der Siedlungsentwicklung. Im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens (B-Plan Nr. 1.4; in der Aufstellung befindlich) werden die konkreten Festsetzungen hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen getroffen. Diese werden sich an der bereits vorhandenen Bebauung orientieren, sodass es zu keinen Einschränkungen für die LV-Radaranlage Brockzetel kommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine fortlaufende Beteiligung vorgenommen.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<b>2 EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 29.12.2020</b>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt darin begründet, dass die bisherigen Darstellungen nicht der tatsächlichen Nutzung entsprechend. Es sind keine konkreten baulichen Maßnahmen vorgesehen, sodass sich keine Änderungen für die vorhandenen Leitungen ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<b>3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, Schreiben vom 18.12.2020</b>	
<p>Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan (bzw. die Änderung) bestehen folgende Bedenken.                  Die Planunterlage für den Flächennutzungsplan ist keine AK5 oder TK25.                  Die Verfahrensvermerke entsprechen nicht der Anlage 15 VV BauGB.                  Verwenden Sie bitte eine entsprechende Kartengrundlage. Wir empfehlen die AK5 mit folgendem Verfahrensvermerk. (s. Anlage)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-top: 20px;"> <p><b><u>Anlage:</u></b></p> <p><b>Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5)</b></p> <p><b>Maßstab: 1: 5 000</b></p> <p><b>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,</b></p> <p><b>© 2020</b></p>  <p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</b>                  Landesvermessung und Geobasisinformation                  – Landesbetrieb –</p> </div>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Bauleitplanverfahren eine andere Planunterlage verwendet.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<b>4 Landkreis Aurich, Schreiben vom 15.01.2021</b>	
<p>Mit Schreiben vom 27.11.2020 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Großefehn beabsichtigt, den Flächennutzungsplan zu ändern. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 18.01.2021 abzugeben.</p> <p>Zur beabsichtigten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnerischer Hinweis:                      Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die erwähnte Bauleitplanung Nr. 1.4 „An der Alten Flumm“ die Vorgaben der Eigenentwicklung (Kap. 2.1 Ziff. 02) des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu beachten sein werden.</p> <p>Naturschutzrechtlicher Hinweis:                      Die Integrität der angrenzenden Wallhecken und Gehölze mit potentiellm Habitat-Charakter ist bei der künftigen Nutzung hinreichend zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Vorgaben des § 22 Abs. 3 NAGB-NatSchG sowie des § 44 BNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die hier in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung werden Flächen, welche ursprünglich als Wohnbauflächen vorgesehen waren nun als Öffentliche Grünfläche bzw. Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Um der Bevölkerung vor Ort in Akelsberg dennoch Wohnflächen anbieten zu können, werden die wegfallenden Wohnbauflächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.4 kompensiert, indem voraussichtlich 13 neue Bauplätze geschaffen werden.</p> <p>Die bestehende Nutzung als öffentliche Grünfläche und Flächen für den Gemeinbedarf sollen weiterhin bestehen und somit die randlichen Gehölzstrukturen ebenfalls erhalten bleiben.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<b>5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 26.01.2021</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine baulichen Maßnahmen geplant, da im Zuge der hier in Rede stehenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes die derzeitige Nutzung dargestellt und somit langfristig gesichert wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<b>6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, Schreiben vom 07.12.2020</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die ausführenden Baufirmen weitergegeben.</p>